

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Liefergeschäfte und Reparatur-Aufträge ausschließlich; entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis widersprechender Bedingungen eine Lieferung ausführen.
- (2) Alle Zusagen, Erklärungen, Abreden jedweder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zusagen, Erklärungen, sowie Abreden unserer Vertreter und unserer Angestellten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.

2. Lieferung – Auftragsumfang

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes vorgesehen.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der bestellten Menge $\pm 5\%$ zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Kunden zumutbar ist.
- (4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind; ausgenommen hiervon bleiben einseitige Änderungen der Lieferzeit, der Gewährleistung sowie der Haftung.

3. Lieferzeit

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vorgesehen.
- (2) Überschreiten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, zugesagte Lieferzeiten und kommen dadurch in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, sofern er einen Schaden glaubhaft macht, für jede vollendete Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 des Wertes der jeweiligen Leistung/Lieferung zu verlangen, jedoch nicht mehr als max. 5 %. Insoweit sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.
- (3) Setzt uns jedoch der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und versäumen wir diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (4) Alle Ereignisse höherer Gewalt, wie Sabotage, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie alle sonstigen Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Einhaltung zugesagter Fristen und der Erfüllung unserer Verbindlichkeiten. Dauern diese Ereignisse länger als 6 Wochen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche nicht zu.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, beruhen die von uns angegebenen Preise auf unseren Gestehungskosten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Verändern sich die Gestehungskosten nach Absendung der Auftragsbestätigung bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Ware, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu verändern.
- (2) Für alle Bestellungen aufgrund unserer Kataloge, Prospekte und Preislisten gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Auslieferung.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den von uns genannten Preisen nicht enthalten. Sie wird in ihrer jeweiligen Höhe im Zeitpunkt des Rechnungsdatums hinzugesetzt.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, sind vorbehaltlich Absatz (8) aller Zahlungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei angegebener Zahlstelle zu leisten. Skonto wird bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % gewährt.

- (5) Überschreitet der Kunde vereinbarte Zahlungsziele, so sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist jedoch vorbehalten, uns nachzuweisen, dass infolge der Fristüberschreitung uns ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns lediglich diesen Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 5 % p.a.
- (6) Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgen nur erfüllungshalber; Tilgung durch Wechsel- oder Scheckzahlung tritt erst dann ein, wenn uns der jeweilige Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gutgebracht worden ist. Alle Wechsel-, Scheck und Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist; nur in diesen Fällen ist der Kunde auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt.
- (8) Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. schleppende Zahlungsweise, nachteilige Auskünfte oder Verzug bei früheren Lieferungen, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Betrages zu verweigern, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist. Wir sind auch berechtigt, die Lieferung per Nachnahme vorzunehmen. Haben wir bereits geliefert, so können wir abweichend von Absatz (4) die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

5. Gefahrenübergang – Verpackung

- (1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Versand übernehmen und bezahlen. Dabei wählen wir die Versandart und den Versandweg, der uns am günstigsten erscheint.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt pro vollendete Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des jeweiligen Wertes der Lieferung geltend zu machen, sofern wir einen Schaden glaubhaft machen. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Gewährleistung

- (1) Für uns nachgewiesene Fehler und Mängel, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gehört, haften wir, in dem wir nach unserer Wahl den Fehler oder Mangel ausbessern, sei es durch Nachbesserung der auf unsere Kosten eingesandten Geräte oder Ersatzlieferung.
- (2) Unsere Mängelhaftung innerhalb des spezifizierten Verwendungsbereichs der jeweiligen Lieferung/Leistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die infolge unrichtiger Schilderung der Betriebsverhältnisse, unsachgemäßer Platzierung und Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstanden sind, es sei denn, wir hätten dies zu vertreten.
- (3) Sind wir zur Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nachlieferung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder verweigern wir die Nachbesserung, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserungspflicht schuldhaft verletzen. Die gleichen Rechtsregeln gelten im Fall der Ersatzlieferung.
- (4) Voraussetzung für unsere Mängelhaftung gemäß Absatz (1) ist, dass der Kunde uns ausreichende Gelegenheit zur Vornahme der Nachbesserung/Ersatzlieferung gibt; außerdem ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich spezifiziert etwaige Beanstandungen mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 377/378 HGB bleiben unberührt; Mängelrügen erkennen wir nur an, wenn sie innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Ablieferung bzw. ab Abdeckung bei uns eingegangen sind.
- (5) Soweit Reparaturen oder Änderungen am Liefergegenstand von Dritten vorgenommen werden, sind wir von der Mängelgewährleistung für die sich daraus ergebenden Folgen befreit.

- (6) Die Gewährleistungspflicht endet mit dem Erreichen der in EN 837 genannten Lastwechselzahlen, spätestens jedoch 3 Monate nach Gefahrenübergang. Die gleiche Frist gilt für nachgebesserte Teile oder Ersatzlieferung, gerechnet ab Beendigung der Nachbesserung oder Durchführung der Ersatzlieferung.
- (7) Soweit in den einschlägigen Normen eine „Haltbarkeitsgarantie“ vorgesehen ist, erfüllen wir diese nur dann, wenn bei der jeweiligen Leistung/Lieferung ausdrücklich auf die Norm Bezug genommen ist.
- (8) Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand aufgetreten sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige Mangelfolgeschäden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist: das gleiche gilt dann, wenn eine Eigenschaftszusicherung das Risiko eines Mangelfolgeschadens mit umfasste.

7. Sonstige Haftung

- (1) Weitergehende Haftung als in Ziffer 6 vorgesehen, bestehen zugunsten des Kunden nicht, und zwar ohne Rücksicht auf den jeweiligen Rechtsgrund der Haftung; dies gilt auch für etwaige Haftungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturaufträgen ergeben; insoweit ist unsere Haftung davon abhängig, dass früher vorgenommene Reparaturen von dritter Seite oder dem Besteller sachgerecht durchgeführt worden sind.
- (2) Soweit im Vorstehenden unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter/Angestellten/Erfüllungsgehilfen.
- (3) Haftung außerhalb der Gewährleistung verjähren innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Gefährliche Arbeitsstoffe

- (1) Bei der Anlieferung von Reparaturgeräten und Retouren verpflichtet sich der Auftraggeber, die Gefahrstoffverordnung – in der jeweils gültigen Fassung (BGBl 1 S.1470) – strengstens zu beachten.
- (2) Der Auftraggeber wird insbesondere Geräte, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen gefüllt oder sonst wie in Berührung gekommen sind, entsprechend verpacken und kennzeichnen sowie im schriftlichen Reparaturauftrag auf die Verbindung mit gefährlichen Arbeitsstoffen i.S. der Verordnung ausdrücklich hinweisen.
- (3) Wir können die Annahme und die Reparatur von Geräten i.S. des Abs. 2 unter Hinweis auf die Verbindung mit gefährlichen Arbeitsstoffen jederzeit und uneingeschränkt ablehnen. Ersatzansprüche jeglicher Art an uns sind ausgeschlossen.
- (4) Wir behalten uns Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe ausdrücklich vor.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Kunde ist jedoch berechtigt, von uns gelieferte Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Er tritt uns jedoch schon jetzt alle ihm gegenüber seinen Abnehmern entstandene Forderungen in Höhe des jeweiligen Fakturawertes unserer Vorbehaltsware, bezogen auf den Vertrag zwischen uns und dem Kunden, ab. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er ist jedoch verpflichtet, auf unser schriftliches Verlangen uns die Namen der Abnehmer bekannt zu geben, uns alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Abnehmern die Abtretung offen zu legen, sofern wir – falls der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist – die Forderung selbst einziehen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Er ist verpflichtet, uns von Zwangsvollstreckungsverfahren jedweder Art unverzüglich zu unterrichten. Er ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Erhebung der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO einzuräumen; alle insoweit anfallenden Kosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- (4) Geht unser Eigentum aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter, so ist der Kunde verpflichtet, uns schon jetzt den ihm etwa zustehenden Ersatzanspruch gegen den Eigentümer in Höhe des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware abzutreten.

- (5) Wird die gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren vermischt, verbunden oder vermengt, so räumt uns der Kunde Miteigentum in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, bezogen auf den Liefervertrag zwischen ihm und uns ein.
- (6) Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten 15 % des Wertes unserer Vorbehaltsware, so ist der Kunde berechtigt, von uns Freigabe überschießender Sicherheiten zu verlangen.

10. Sonstiges

- (1) Bei Plänen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen technischen Unterlagen behalten wir uns Copyright vor; diese Dokumente dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- (2) Soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bleiben kundenspezifische Werkzeuge und Betriebsmittel auch dann unser Eigentum, wenn wir dem Kunden dafür Kosten berechnet haben.
- (3) Soweit wir innerhalb der mit uns verbundenen Unternehmen Daten über Geschäftsvorfälle verarbeiten, nimmt der Kunde zustimmend davon Kenntnis, dass dies an zentraler Stelle geschieht. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Kunden abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen und in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Kunden zu übermitteln, wovon der Kunde zustimmend Kenntnis nimmt.
- (4) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz unserer Firma, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vorgesehen.
- (5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz (oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung) unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständig ist. Daneben sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (6) Auf den vorliegenden Vertrag ist deutsches Recht anwendbar; die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze ist jedoch ausgeschlossen.
- (7) Vorstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB Gesetz.